

Antrag

der AfD-Fraktion

Stopp des Wildwuchses von Windenergieanlagen im Land Brandenburg – Bundesratsinitiative zur Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Landtag stellt fest:

Die Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen in Brandenburg findet grundsätzlich auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) statt. Eine aktuell zur Diskussion stehende landesgesetzliche Regelung zur Verhinderung des weiteren „Wildwuchses“ von neuen Vorhaben durch den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Drucksache 8/1970) dürfte nach den Erkenntnissen aus der dazu stattgefundenen Anhörung vom 11. Dezember 2025 verfassungswidrig sein, zu einer Welle von Klageverfahren gegen das Land Brandenburg führen und gleichzeitig einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen, insbesondere außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten Windvorranggebieten, nicht verhindern.

Die einzige Lösungsmöglichkeit zur Schaffung einer rechtssicheren Regelung dürfte nur über eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umsetzbar sein. Die Landesregierung sollte daher unverzüglich eine entsprechende Bundesratsinitiative anregen und darüber hinaus alle weiteren ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, auf eine entsprechende Änderung des BImSchG hinzuwirken.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken,

1. dass das BImSchG dahingehend geändert wird, dass landesplanerische Eingriffe in die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für den Zeitraum der Regionalplanaufstellung ausdrücklich zugelassen werden,
2. in das BImSchG eine Bestimmung einzufügen, die es den Genehmigungsbehörden vorschreibt, Genehmigungen zum Bau von Windenergieanlagen nur dann erteilen zu dürfen, wenn die geplante Anlage mit den jeweiligen bereits wirksamen oder auch noch in der Aufstellung befindlichen Regionalplänen in Einklang steht.

Begründung:

Der geplante neue § 2c des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung – siehe Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung, Gesetzentwurf (SPD, BSW) vom 6. November 2025, Drucksache 8/1970 – soll in erster Linie die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb festgelegter Windvorranggebiete einschränken, um die Planung der Windenergie innerhalb von regionalen Planungsrahmen (Windenergieflächenbedarfsgesetz) besser zu steuern und zu koordinieren. Dies bedeutet, dass vorläufige Planungsprozesse in Bezug auf Windenergiegebiete geschützt werden, indem Entscheidungen über Windkraftanlagen, die außerhalb der vorgesehenen Windenergieflächen liegen, für eine bestimmte Zeit (zwölf Monate) untersagt werden.

Da die Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich auf Grundlage des BImSchG erfolgt, könnte die geplante Regelung in § 2c des Gesetzesentwurfs allerdings verfassungsrechtlich problematisch sein. Insbesondere, wenn eine Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß BImSchG erteilt werden könnte, könnte die landesrechtliche Untersagung des Vorhabens eine Rechtsvorschrift überschreiten, die im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen steht.

Die rechtlichen Bedenken, die im Zuge der Anhörung im Fachausschuss gegen den neu einzufügenden § 2c im Gesetz zur Regionalplanung Brandenburg vorgebracht wurden, basieren auf der Tatsache, dass das BImSchG, welches die Genehmigung und die Zulässigkeit von Windenergieanlagen regelt, ein Bundesgesetz ist und damit über dem Landesrecht steht. Das bedeutet, dass ein Landesgesetz wie das Gesetz zur Regionalplanung in Brandenburg nicht in Konflikt mit den Bestimmungen des BImSchG stehen darf. Die Regelung des § 2c könnte möglicherweise ein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung im Grundgesetz darstellen, insbesondere gegen das Prinzip der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG), nach dem das Bundesrecht Vorrang vor dem Landesrecht hat, wenn der Bund in einem bestimmten Bereich gesetzgeberisch tätig geworden ist.

Um die Wirkung der geplanten Regelung des § 2c des Gesetzes zur Regionalplanung verfassungskonform zu gestalten und ihre rechtliche Grundlage im Einklang mit den Bundesgesetzen zu sichern, müsste somit darüber hinaus zwingend eine Änderung des BImSchG erfolgen, denn die Wirkung des neuen § 2c im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung kann sich nur dann verfassungsgemäß entfalten, wenn das BImSchG so angepasst wird, dass es die regionalen Raumordnungs- und Planungsziele im Zusammenhang mit der Windnutzung stärker berücksichtigt und temporäre Genehmigungsbeschränkungen zulässt. Eine solche Änderung müsste die Möglichkeit einräumen, dass landesplanerische Vorhaben und Regionalpläne im Windkraftbereich auf die Genehmigungsentscheidungen Einfluss nehmen dürfen, ohne die übergeordnete Gesetzgebung des BImSchG zu verletzen.

Das BImSchG muss dahingehend geändert werden, dass landesplanerische Eingriffe in die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für den Zeitraum der Regionalplanaufstellung ausdrücklich zugelassen werden. Konkret muss eine Regelung eingeführt werden, die es den Ländern erlaubt, bestimmte Windkraftprojekte zu suspendieren, wenn sie sich in Gebieten außerhalb geplanter Windenergieflächen befinden. Dies gibt den Landesbehörden

eine temporäre Entscheidungsbefugnis und bringt gleichzeitig das BImSchG mit den regionalen Planungszielen in Einklang.

Ebenso muss das BImSchG eine vorübergehende Genehmigungsbeschränkung zulassen, wenn sich der betreffende Regionalplan noch in der Aufstellung befindet. Damit können die regionalen Behörden für eine bestimmte Übergangszeit bis zur finalen Festlegung der Windenergiegebiete auf die Genehmigung von Windkraftprojekten außerhalb dieser Gebiete Einfluss nehmen, ohne dass dies als unzulässige Einschränkung des BImSchG auslegbar ist.